



Schleswig-Holsteinischer Richterverband

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4332

PRESSESPRECHER

Dr. Wolf Reinhard Wrege
Amtsgericht Norderstedt
wrege@richterverband-sh.de
Tel. 040/52606-301 / Fax: -302

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
- z. Hd. Frau Dörte Schönfelder -
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 29.04.2009

27. Mai 2009

Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein
Große Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2390

Stellungnahme

Auf die Anfrage vom 29. April 2009 nehme ich für den *Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Schleswig-Holstein* namens seines Präsidiums Stellung wie folgt.

I. Für die statistische Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein beziehe ich mich zunächst auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP. Sie enthält das Zahlenmaterial, das auf der Grundlage des Systems „Pebbÿ“ seit 2005 - in der Nachfolge der bisherigen Personalbedarfsberechnung – erhoben worden ist.

Die statistischen Zahlen bedürfen allerdings in einigen Punkten der Erläuterung. Die Pebbÿ-Zahlen bilden die tatsächliche Belastungslage an den Gerichten/ Staatsanwaltschaften nur unzureichend ab.

1. Zu beobachten ist eine zunehmende **Verdichtung der Rechtsanwendung**. Die Gesetzgebung löst sich immer mehr von dem Leitbild einer Verfahrens- und Formstrenge, das einer klar subsumierbaren Rechtssicherheit dient. Der Gesetzgeber zielt stattdessen darauf ab, Gerech-

tigkeit im Einzelfall zu erwirken. Er fordert von der Justiz stets den umfassenden Ausgleich aller Interessen - und deren ebenso aufwändige wie Streit trüchtige Ermittlung und Erkenntnis.

2. Hinzu kommt: der legislative Prozess, der erfahrungsgemäß einhergeht mit dem Zwang zum politischen Kompromiss, trägt weiter zur **Auflösung klarer gesetzlicher Vorgaben** bei. Gesellschaftlicher Wandel und technischer Fortschritt fordern legislatives Handeln heraus, lassen aber häufig einfache Antworten nicht (mehr) zu. Ergebnis sind vielfach neue und nicht immer stringent durchdachte Tatbestände. Gelegentlich entsteht sogar der Eindruck, legislative Aufgaben werden der Justiz zur klärenden **Rechtsfortbildung**, wenn nicht gar: Erprobung, weiter gereicht.

3. Immer mehr finden auch **grenzüberschreitende Rechtsprobleme** Eingang in die Rechtsprechung vor Ort.

4. Die wachsende **Anwaltsdichte** mit entsprechendem Wettbewerbsdruck und ein steigendes Haftungsrisiko erschweren die Verfahren zusätzlich.

5. Die tatsächliche Belastung „läuft“ also unter der Pebbÿ-Belastung gleichsam „davon“.

II. 1. Für die **Staatsanwaltschaft** ist dieser Zusammenhang bereits in der Planardebate vom 26.03.2009 zu Recht deutlich problematisiert worden. „Die Zahl der Ermittlungsverfahren steigt kontinuierlich an, die Verfahren werden komplizierter, der Anteil schwieriger Fälle wächst“ (Kubicki); insbesondere auf die aufwändigen Ermittlungen zur Internet-Kriminalität ist hingewiesen worden (Stritzl). Insoweit decken die zusätzlich ausgewiesenen sechs Staatsanwaltstellen den tatsächlichen, schon anhand von Pebbÿ ermittelten Mehrbedarf von 25 bei Weitem nicht.

2. Die bedrängte Lage der **Sozialgerichte** ist ebenfalls bekannt. Hier hat die sog. Hartz-IV-Gesetzgebung (SGB II/XII-Verfahren) zu einer Klageflut geführt. Die Überlastung hat zu nicht hinnehmbaren Verfahrensverzögerungen geführt. Die Aufstockung auf 71 Richterstellen ist ein erster notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

3. In der **Finanzgerichtsbarkeit** sind Rückgänge der Eingangszahlen beim Schleswig-Holsteinischen FG seit der Änderung des GKG zum 1. Juli 2004 zu verzeichnen. Insbesondere die Eingangszahl der einfachen Verfahren ist seitdem rückläufig und der durchschnittliche Schwierigkeitsgrad der Verfahren ist deshalb gestiegen. Im langfristigen Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die aktuellen Eingangszahlen seit 2004 über denen in den Jahren vor und nach 1990 liegen. Die Anzahl der Senate und der beim FG tätigen Richterinnen und Richter ist dabei gleich geblieben. Seit Ende 2006 werden in verstärktem Ausmaß ältere Verfahren erledigt (siehe Anlage II. 2 zur Antwort der Landesregierung), was zu einem Anstieg der durchschnittlichen Ver-

fahrendauer führte. Angesichts des noch immer hohen Bestandes von Verfahren, die älter als drei Jahre sind, ist die Personalausstattung des FG allenfalls als ausreichend anzusehen.

4. Aus dem Bereich der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** sei beispielhaft auf die Flut der Gesetzesnovellen im Familienrecht hingewiesen. Seit 2008 sind Unterhaltsrecht, Kindschaftsrecht und nunmehr auch Zugewinn, Versorgungsausgleich und das Verfahrensrecht (FamFG) völlig neu geregelt. Es ist unstrittig, dass dies eine erhebliche Mehrbelastung für die Gerichte nach sich zieht. Nunmehr beschreiten auch die ersten höchstrichterlichen Urteile zum neuen Recht den Weg, verbleibende Auslegungsspielräume im Sinne weitreichender Einzelfallgerechtigkeit zu schließen. Die Belastungssituation verschärft sich dadurch weiter. Die Medien haben jüngst etwa breit berichtet über das Urteil, mit dem der BGH endgültig das bisherige (gut handhabbare) sog. Altersphasenmodell gekippt hat. Jeder Einzelfall sei nach allen Richtungen auszuermitteln. Zu Recht weist die Berichterstattung auf die daraus folgende weitere Belastung der Gerichte als Teil des Problems hin (vgl. z. B. Der Spiegel Nr. 12, S. 56, 66 -Interview mit der Vorsitzenden des BGH-Senats Meo-Micaela Hahne).

Weitere Einzelheiten habe ich in der RiV-INFO 1/09, S. 11 (abzurufen unter www.richterverband-sh.de), dargelegt und nehme insoweit Bezug.

5. Aus Sicht der Justiz – insbesondere derjenigen der Amtsgerichte – unverständlich ist allerdings, wenn Pebb§y-Belastungszahlen offensichtlich manipuliert werden. So verlagert das FamFG ab 1.9.2009 die sog. familienrechtsnahen Zivilstreitigkeiten vom Landgericht zum Amtsgericht/Familiengericht. Damit verbunden werden soll statt einer bisher Pebb§y-relevanten Erledigungszeit von 480 Minuten (sog. Basiszahl) eine neue Zuweisung von nur noch 170 (!) Minuten. Damit wird das Anliegen von Pebb§y, die Belastungserhebung zu objektivieren, ad absurdum geführt. Richtig wäre allenfalls eine *erhöhte* Sollzahl: Jeder, der sich wie der Unterzeichner am Landgericht mit ehebezogenen Gesamtschuldnerausgleichsprozessen befasst hat, weiß, dass diese in der Regel von deutlich überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad sind. Dem Missverständnis, die „Herabstufung“ von Verfahren vom Land- zum Amtsgericht führe zu einfacherer Erledigung, ist entschieden entgegen zu treten.

III. Das Pebb§y-System bildet allein die Eingangsbelastung ab, nicht aber die relevante Belastung durch den sog. **Dezernats-Bestand** (laufende Verfahren/Altakten).

1. Jeder **Richterwechsel** hat zur Folge, dass der übernehmende Richter sich in den gesamten Dezernatsbestand (- eine Daumenregel besagt, dass ein gut geführtes Dezernat etwa die Anzahl der Akteneingänge eines halben Jahres enthält -) einarbeiten muss. Der Wechsel des Dezernenten führt deshalb stets zu erheblichen Verzögerungen und notwendig zu einem Ansteigen des Aktenbestandes.

2. Der häufige und planmäßige Wechsel von **Proberichter/innen** führt deshalb für diese selbst wie für das Gericht, dem sie zugewiesen sind, zu einer Aufwärtsspirale in der Belastung.

3. Vakanzen, wie sie etwa durch **Mutterschutz/Elternzeit** oder **verzögerte Planstellenausschreibung** eintreten, haben den gleichen Effekt.

IV. Das Pebb§y-System benachteiligt **Proberichter/innen**. Denn der Pebb§y-Erhebung liegt eine Mischkalkulation streitiger und nichtstreitiger Erledigungen zu Grunde (nicht etwa eine „ideale“ Bearbeitungszeit). Berufserfahrung und wachsende richterliche Autorität führen aber zu einem höheren Anteil nichtstreitiger Erledigungen. Eingeübte Routine kann zur Verfahrensstrafung führen. An diesem Maßstab werden Berufsanfänger gemessen. Junge Proberichter mit höherem Anteil streitiger Erledigungen haben deshalb eine wesentlich höhere tatsächliche Arbeitsbelastung als ihre Pebb§y-Belastung ausweist. Die Ausbildung eines kritischen modernen Berufsethos im Sinne von oben I. 1./2. wird damit konterkariert.

V. **Teilzeitarbeit** ist organisatorisch schwer zu gewährleisten. Insbesondere in Kollegialgerichten, dabei wiederum Strafkammern, lassen sich Verhandlungs- und Beratungstermine nur schwer auf die Bedürfnisse von richterlichen Teilzeitkräften abstimmen. Die Einbindung von Teilzeitkräften kann hier zur Mehrbelastung des Gerichts führen. Im nichtrichterlichen Bereich bereitet die Vertretung erhebliche Probleme, weil wegen der Kinderbetreuung Nachmittagskräfte fehlen. Voll ausgestattete Arbeitsplätze müssen vorgehalten werden, weil ein ‚Job-Sharing‘ meist nicht möglich ist.

VI. Besonderes Augenmerk verdient der seit langem signifikant überlastete **Rechtspflegerebereich**. Den Rechtspflegern sind wichtige Entscheidungen übertragen. Teilweise ist hier in Vertretungssituationen eine geregelte Verfahrensbearbeitung kaum mehr möglich. Das Problem des bundesweit knappen Bewerbermarktes und einer zu geringen Ausbildungs- bzw. Absolventenquote muss dringend gelöst werden.

VII. Die **Mediation** wird an vielen Gerichten den Parteien inzwischen erfolgreich angeboten als weiteres Verfahren, ihren Konflikt nachhaltig zu befrieden. Die Akzeptanz ist groß. Ein Entlastungseffekt für die Justiz ist damit jedoch nur in den seltenen Fällen verbunden, in denen die Parteien aus einem unüberschaubar gewordenen (Alt-)Verfahren eine Alternative suchen. Gerade in solchen „verfahrenen Verfahren“, die die Gerichte sehr belasten, ist eine alternative Verfahrensoption ausgesprochen hilfreich; sie appelliert noch einmal an die Selbstverantwortung

der Parteien für ihren Prozess. Meist indes übersteigt der Bearbeitungsaufwand im Mediationsverfahren die Pebb§y-Basiszahl bei Weitem. Das gilt insbesondere für die Amtsgerichte mit ihrem hohen Aktendurchlauf. Dennoch wird es wichtig sein, an allen Gerichten des Landes eine einheitliche Rechts- und Verständigungskultur zu etablieren. Land- und amtsgerichtlicher Rechtsschutz dürfen nicht auseinander laufen. Wegen der erschwerenden Bedingungen am Amtsgericht (höherer relativer Zeitaufwand, geringeres anwaltliches Mitwirkungs- bzw. Gebühreninteresse u. a.) bedarf ein flächendeckendes Mediationsangebot daher der besonderen Förderung. Der qualifizierte Schulungsbedarf und Organisationsaufwand kommen hinzu. Auf Dauer wird es deshalb unumgänglich sein, der Mediation einen eigenen Personalbedarf zuzuerkennen.

VIII. Die **IT-Ausstattung** der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich ordentlich. Allerdings führt die Umstellung von IT-Programmen (z. B. auf die neue MEGA-SAT und ein evtl. Nachfolgeprogramm MEGA) zu erheblichem Arbeitsmehraufwand durch die erforderliche Projektierung, Anpassung und Einarbeitung.

IX. Im **Ergebnis** erweist sich der Pebb§y-Bedarf als nicht unterschreitbare Minimalgröße für den Personaleinsatz in der Justiz. Pebb§y bildet relevante Entwicklungen in der Rechtsprechung nicht hinreichend ab. Die Rahmenbedingungen der Justiz werden schwieriger. Insbesondere die Lage der Sozialgerichte und der Amtsgerichte (vgl. vertiefend RiV-Info 1/09, S. 11 ff) ist hervorzuheben. Die Funktionsfähigkeit der Justiz setzt aber eine nicht nur minimale, sondern – auch im nichtrichterlichen Bereich - angemessene Ausstattung voraus. Aus Sicht der Justiz unbedingt wünschenswert ist darüber hinaus der Ausbau der Mediationsangebotes in Schleswig-Holstein. Auch dieser bedarf besonderer Förderung.

X. Der vorstehenden Stellungnahme schließe ich mich auch als Direktor des Amtsgerichts Nordstedt gemäß Ihrer Anfrage vom 29.04.2009 an.

Dr. Wolf Reinhard Wrege